

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben Anweisungen zu erteilen.

(4) Die Hauptverwaltungen haben die Leitung und Kontrolle der ihnen zugeordneten Betriebe und Institute in Fragen der Produktion, der technologischen Prozesse, der weiteren technischen Entwicklung, der Finanzwirtschaft, der Arbeitsorganisation, der Entwicklung der Kader sowie der sozialen und kulturellen Förderung der Belegschaften auszuüben.

(5) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat. Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBl. I S. 383) und nach der vom Minister erlassenen Geschäftsordnung.

(6) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeiter und der Intelligenz in den Betrieben und in der Verwaltung, insbesondere der Aktivisten, Verdienten Erfinder, Helden der Arbeit und Nationalpreisträger, bestehen bei den Leitern der Hauptverwaltungen Aktivistenkommissionen. Sie sollen sich mit vordringlichen Fragen der Produktion, der Betriebswirtschaft und der weiteren Entwicklung der Betriebe befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

(7) Auf die Absatzverwaltung des Ministeriums finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sinngemäß Anwendung.

§ 9

A Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums

(1) Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums sind die Hilfsorgane des Ministers zur Bearbeitung der im Bereich des Ministeriums allgemein zu lösenden Fragen der Leitung.

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen in diesen Fragen. Sie sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern, haben diesen gegenüber aber keine Weisungsbefugnis.

§ 10

Unterstellte Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen

(1) Dem Ministerium unterstehen volkseigene Produktions-, Konstruktions-, Projektierungs- und Handelsbetriebe sowie Verwaltungen, Schulen und Institute.

*(2) Soweit erforderlich, übt das Ministerium im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit auch die Verwaltung von Betrieben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) wie auch die treuhänderische Verwaltung sonstiger Betriebe aus.

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums und sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 7. Februar 1957

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister für Kohle und Energie
Grotewohl	Goschütz

Beschluß

über das Statut des Ministeriums für Kultur.

Vom 7. Februar 1957

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Kultur folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Kultur ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

Dem Ministerium obliegen folgende Aufgaben:

a) auf dem Gebiet der schönen Literatur:

Förderung der schöpferischen Arbeit der Schriftsteller in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schriftsteller-Verband, und zwar durch Preisaus-schreiben, Auftragsvergebung, Studienreisen, durch Entwicklung der Literaturkritik und der Literaturpropaganda, durch Mitarbeit an den Perspektiv-plänen der Verlage.

Analysen zu Problemen der schönen Literatur und der Literaturkritik, Herstellung von Verbindungen zwischen Institutionen der Wissenschaft und Autoren sowie Kritikern und sich daraus ergebende Fachkonferenzen.*

Abwehr jugendverderbender Schriften.

Unterstützung von literarischen Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften;

b) auf dem Gebiet der bildenden Kunst:

Förderung des zeitgenössischen Kunstschaffens, einschließlich der angewandten Kunst, der Plakat- und Buchkunst; Auftragsvergebung in Verbindung mit der Auftragskommission.

Koordinierung und Unterstützung von Ausstellungsvorhaben.

Pflege des kulturellen Erbes, künstlerische Gestaltung der nationalen Gedenkstätten und der Gedenkstätten der Arbeiterbewegung.

Aufsicht über die staatlichen Kunstsammlungen und die Denkmalpflege;